

Ausübung der Thierheilkunde nur wenig junge Leute, die höhere Ansprüche an das Leben machen und über größere Mittel disponiren können, sich zu diesem Beruf entschließen. Sie sind auf einem niedern Standpunkte der Vorbildung, wenn sie sich diesem Fache widmen, und es kann ihre Belehrung in dem kurzen Zeitraume, auf welchen sich der Cursus, besonders ihrer Mittellofigkeit wegen, meistens beschränken muß, sich über das Allernothwendigste hinaus nicht erstrecken, am wenigsten die Grundlagen erfassen, die sich auf allgemeine Bildung beziehen und die Weiterverbreitung der empfangenen Lehre erleichtern. Treten diese Leute in das Leben, so haben sie wenig Geschick, um dem Landmann, der ihre Hülfe gewöhnlich nur im Nothfalle und oft mit Widerwillen in Anspruch nimmt, den Vortheil einer wissenschaftlichen und rationellen Behandlung auseinanderzusetzen. Am wenigsten dürften sie befähigt sein, dem zweiten Theile der Thierheilkunde, inwiefern sie sich auf Hebung und Vervollkommnung der Viehzucht bezieht, Geltung zu verschaffen. Wie nachtheilig aber die Ausübung der Praxis durch reine Empiriker wirkt, ist nicht nur vorhin schon erwähnt worden, sondern auch in dem Deputationsgutachten, was im Jahre 1833 bei der zweiten Kammer eine ähnliche Petition hervorrief, vollständig entwickelt worden und so allgemein anerkannt, daß es kaum eines Beweises bedarf. Jedoch nur an einige gefahrbringende Momente erlaube ich mir zu erinnern, nämlich daran, daß die vielleicht in geschickter Hand heilbringenden Mittel und Waffen gegen das Verheerende der Krankheiten, in unwissender Hand aber, wie das Messer in der Hand des Kindes, zum größten Unglück und Verderben führen. Schmiede, gewöhnliche Grobschmiede, Schäfer, Scharfrichtergehülfen und andere dergleichen Leute, denen es jetzt nicht verboten ist, die Thierheilkunde auszuüben, gebrauchen die gefahrbringendsten Mittel, sie haben häufig die schrecklichsten Gifte in der Tasche, und scheuen sich nicht, auf die leichtsinnigste Weise damit umzugehen und in vielen Fällen sie anzuwenden, wo sie nicht nützen, sondern nur schaden können. Wie gefährlich dies ist, bedarf keines Beweises. Ich könnte aus eigener Erfahrung warnende Beispiele anführen, wie dadurch nicht nur die Curen erschwert werden, sondern der Verlust der behandelten Thiere davon die Folge gewesen ist. Es ist dieser Uebelstand und diese Gefahr, sowie der theilweise noch immer häufig fühlbare Mangel wissenschaftlich gebildeter Thierärzte gewiß von allen rationellen Landwirthen anerkannt, und noch neuerlich in einer höchst schätzens- und empfehlenswerthen Schrift: „Ueber Einrichtung und Leitung der Thierarzneischulen zum Besten der Landwirthe und Thierärzte“ warnend aufs schrecklichste geschildert worden, welche Schrift im vorletzten Jahre der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe zu Doberan, zugleich mit einem interessanten mündlichen Vortrag von dem Verfasser, dem preussischen Kreis-Thierarzt D. Kuers zu Möglin über die hohe Wichtigkeit und engste Verbindung der Veterinärkunde mit der Landwirthschaft überreicht und von der Versammlung mit einem im Großherzogthum Baden ausgefetzten hohen Preise gekrönt worden ist. Es hat nun zwar unsere geehrte Deputation auch nicht verkannt, daß die wissenschaftliche Ausbildung wünschenswerth sei, allein

auf der andern Seite doch der unbedingten zu gestattenden Ausübung der Praxis in dem jetzigen Verhältnisse gewissermaßen das Wort geredet. Wie sehr ich im Allgemeinen gegen alle Eingriffe, gegen alle Beschränkung der Gebahrung mit dem Eigenthum, oder überhaupt gegen alle Hemmung der Concurrenz und gegen jede Bevormundung der Unterthanen von Seiten des Staats eingenommen bin, und neuerlich noch mich ausgesprochen habe, so glaube ich doch, die Ueberzeugung festhalten zu müssen, daß es als unmittelbarer Ausfluß des Oberaufsichtsrechts des Staats zu betrachten sei, daß derselbe von Allen, welche dem großen Publico gegenüber eine Leistung versprechen und öffentlich ankündigen, eine gewisse Garantie für ihre Befähigung verlangen könnte und sogar verlangen müsse. Bei allen mir bekannten, selbst den einfachsten mechanischen Gewerben muß, wenn sie öffentlich ausgeübt werden sollen, auch wenn sie nur die unbedeutendsten Geschicklichkeiten erfordern, ein Meisterstück, oder eine Prüfung vorausgehen; allein bei den Thierärzten ist dies nicht der Fall, obgleich, wie ich vorhin bezeichnet habe, bei ihnen eine unbedingte Zulassung zu gestatten, mehr als bedenklich ist. Es ist schon vorhin bemerkt worden, daß das durch das öffentliche und allgemeine Interesse gebotene Erfordern dieser Garantien wohl zu unterscheiden ist von einer Beschränkung der Freiheit. Niemand darf gezwungen werden, bei diesem oder jenem Thierarzt Hülfe zu suchen, aber auf der andern Seite darf auch Niemand Hülfe versprechen, der nicht auch Hülfe leisten zu können befähigt ist. Ich kann demnach nicht anders, als dem vorhin gestellten Antrag, obgleich er nicht unterstützt war, und er daher einer Bevormundung von meiner Seite nicht unterliegen kann, in seinem Wesen beizutreten. Kann ich daher auch auf ihn nicht zurückkommen, so verwende ich mich doch in gleicher Absicht für den ersten Theil des Antrags der Petenten, nämlich für die Abhängigmachung der thierärztlichen Praxis von einem gründlichen Examen. Ich gehe aber nicht so weit, als die Petenten, welche verlangen, daß dieser Prüfung ein vollständiger Lehrcursus vorausgehen müsse, sondern will nur zunächst dahin wirken, daß durch die Prüfung eine Bürgschaft dafür gegeben werde, daß die thierärztliche Praxis wirklich auf gehörig ausreichende Kenntniß begründet sei. Wie sehr ich mich nun auch für diesen ersten Theil des Antrags in der Petition verwende, so vermag ich dies nicht gleichgestalt für den zweiten Theil, welcher dahin geht, eine Vermehrung der Bezirks-thierärzte zu beantragen. Es ist die Anstellung der Bezirks-thierärzte in Folge eines ständischen Antrags oder mit ständischer Zustimmung durch das Gesetz vom 13. Juli 1836 erfolgt, indem §. 13 desselben die Anstellung von Bezirks-thierärzten zur Verwaltung der Polizei verordnet. Die Instruction, welche der Ausführungsverordnung dieses Gesetzes beigelegt ist, enthält die Hinweisung auf die Beaufsichtigung der Practiker in diesem Bezirke. Es ist also lediglich die polizeiliche Rücksicht, welche die Anstellung von Thierärzten hervorgerufen hat. Neun Thierärzte sind angestellt, nämlich in jedem der Kreisdirectionsbezirke Buda-Pest, Dresden und Leipzig zwei, im zwickauer drei. Unter ihnen stehen 143 geprüfte und 261 ungeprüfte Thierärzte. Schwer aber dürfte es allerdings schon sein, über diese große Zahl